

Gemeindeverwaltung Mittelherwigsdorf
mit den Ortsteilen Eckartsberg,
Mittelherwigsdorf, Oberseifersdorf und Radgendorf

2. Änderung vom 25. März 2019 zur
Satzung über die Benutzung
der Turnhalle der Gemeinde Mittelherwigsdorf vom 29. 1. 2004

§ 1 Änderungen

Zu § 5 Gebühren

Für die Höhe der Gebühr durch Personengruppen ist in der Regel folgende Einteilung in Benutzergruppen maßgebend:

- Gruppe A: alle eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit ihren Ortsteilen
- Gruppe B: alle Kindereinrichtungen, Schulsportgruppen und gemeinnützige Vereine für Kinder der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit ihren Ortsteilen
- Gruppe C: andere Schulen zu Unterrichtszwecken
- Gruppe D: auswärtige gemeinnützige Sportvereine, sonstige gemeinnützige Vereine und sonstige Nutzer
- Gruppe E: alle eingetragenen gemeinnützigen Vereine der Gemeinde Mittelherwigsdorf mit ihren Ortsteilen

Gebühren je Stunde der Nutzung gemäß der Gebührenkalkulation der Betriebskosten 1 und 2:

- Gruppe A: 13,10 EUR/Stunde Betriebskosten 2
- Gruppe B: gebührenfrei
- Gruppe C: 22,60 EUR/Stunde Betriebskosten 1
- Gruppe D: 22,60 EUR/Stunde Betriebskosten 1
- Gruppe E: 13,10 EUR/Stunde Betriebskosten 2

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung dieser Satzung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mittelherwigsdorf, 28. März 2019


Hallmann
Bürgermeister



Veröffentlichungsvermerk:

Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 10.04.2019.